INITIATIVE für ein gerechtes Kirchenrecht

in der Ev. Kirche in Hessen und Nassau

INI für Kirchenrecht (D. Maier) - Alfred-Bock-Str.17 - 35394 Gießen

Herrn
Dr. Günther Beckstein
Vizepräses des Präsidiums der
Synode der Ev. Kirche in Deutschland
Herrenhäuser Str. 12

30419 Hannover

Gabriele von Altrock
per E-Mail voraus Hochfeldstr. 15
60437 Frankfurt am Main

Kontaktadresse:

Dorothea Maier Alfred-Bock-Str. 17 35394 Gießen

Tel. & Fax: 0641 – 97 28 86 38 E-Mail: dorothea.maier.rm@gmx.de

Ihre E-Mail: vom 24.06.2013 v. Fr. Heine

24. August 2013

Ev. Kirche und andere Religionsgesellschaften sind an Grundrechte der Verfassung gebunden

Sehr geehrter Herr Dr. Beckstein,

mit unserem Schreiben vom 1. Juni d. J. haben wir das Präsidium der Synode darauf aufmerksam gemacht, dass in der EKD und ihren Gliedkirchen erhebliche Unsicherheit darüber besteht, ob die Ev. Kirche an die Grundrechte unserer Verfassung gebunden ist oder nicht. In diesem Zusammenhang haben wir auch auf Bestimmungen im Pfarrdienstgesetz (PfDG) hingewiesen, durch die die Rechte der Pfarrer /-innen in Konfliktsituationen drastisch beschnitten werden, während einige kirchliche Gremien über sehr weitgehende rechtliche Möglichkeiten verfügen (§ 79 ff PfDG-EKD).

Die Leiterin der Geschäftsstelle, Frau Heidi Heine, hat uns daraufhin wissen lassen, dass sich das Präsidium der Synode in seiner Sitzung am 15. Juni d. J. mit unserem Anliegen befasst hat mit dem Ergebnis, dass es keinen Anlass sieht, bei der angestrebten Änderung des PfDG initiativ tätig zu werden. Als Begründung wird angeführt, dass das Präsidium in der bestehenden Fassung des Gesetzes nach wie vor einen wichtigen Beitrag zur Vereinheitlichung der Rechtsverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer sieht. Außerdem sei ja der Verband der Ev. Pfarrerinnen und Pfarrer in Deutschland an der Erarbeitung beteiligt gewesen. Ferner sollen auf dem Deutschen Pfarrerinnen-und Pfarrertag 2010 sowohl das Verfahren als auch das Ergebnis gelobt worden sein.

Dem ist zu entgegnen: Vereinheitlichung der Rechtsverhältnisse: JA, jederzeit, – aber bitte auf einer rechtlich sauberen Basis, die auch aus christlicher Sicht befürwortet werden kann! Das ist jedoch nicht der Fall, da diese Regelung in hohem Maße ungerecht, somit rechtswidrig und unchristlich ist. Offenbar haben die damals daran beteiligten Personen die negativen Folgen der auf den 1. Blick harmlos klingenden Formulierungen dieses Gesetzes nicht erkannt. Leider kommt es im Alltag nur allzu oft vor, dass z. B. Vorstände und ihre *Fachleute* große Gefahren unterschätzen. Wenn dann die zuständigen Aufsichtsgremien die Vorlagen nur durchwinken und Warnungen erfahrener Mitarbeiter /-innen nicht ernst nehmen, sind schwere Rückschläge bis hin zur Insolvenz eines Unternehmens oft nicht zu verhindern. Noch weitreichender können die Folgen sein, wenn derart gravierende Fehler auf politischen Entscheidungsebenen gemacht werden. Irren ist nun einmal menschlich! Je komplizierter die Zusammenhänge sind, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass folgenschwere Irrtümer zu spät erkannt werden. Dies trifft auch auf die Kirche zu.

So ist z. B. das Hauptanliegen unseres Schreibens vom 1. Juni – die Stellung der Ev. Kirche zu den Grundrechten – im Präsidium wohl nicht einmal zur Sprache gekommen. Das EKD-Kirchenamt und die Verwaltungen der Landeskirchen berufen sich in ihren Stellungnahmen zwar immer auf das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen gemäß Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV. Uns ist jedoch keine einzige Ausführung bekannt, in der sie erläutern, was sie unter den "Schranken des für alle geltenden Gesetzes" verstehen. Dementsprechend gehen die Meinungen weit auseinander: Einige Persönlichkeiten, wie z. B. der frühere Ratsvorsitzende Dr. Wolfgang Huber, haben sich öffentlich klar zu den Grundrechten unseres Grundgesetzes bekannt und dies auch zurecht von den hier lebenden Muslimen gefordert. Die EKD weist sogar ein Referat für "Grund- und Menschenrechte, Europarecht" aus. In zahlreichen Aufrufen fordert sie deren Einhaltung, sowohl von unserem Staat als auch weltweit. Nur im eigenen Haus sollen sie nicht gelten!?

Es ist ja nicht nur die Rheinische Kirche, die diese Frage u.a. in dem zitierten Urteil (VK 16/2006) verneint. Da die EKD sowohl dieses Urteil als auch die daraus abgeleitete umstrittene Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts als ein Musterbeispiel für die Rechtsprechung ihrer Gliedkirchen übernommen hat, steht somit öffentlich die Behauptung im Raum, die Ev. Kirche sei nicht an die Grundrechte gebunden. Allein dieser Widerspruch ist unhaltbar! Hier besteht dringender Handlungsbedarf, zumal vor staatlichen und kirchlichen Gerichten Verfahren anhängig sind, in denen die Kirche diese gefährlich-falsche Position weiterhin verteidigt. Auch aus dem PfDG sind Hinweise auf derartige Urteile schnellstmöglich zu entfernen (§ 105, ferner § 79ff PfDG).

Die verheerenden Folgen der Verweigerungshaltung der Kirche sind nicht mehr zu übersehen: So haben tausende engagierter Gemeindeglieder u.a. mit Demonstrationen, Bittschreiben, Presseberichten, Leserbriefen und schließlich mit Kirchenaustritten gegen rechtswidrige kirchliche Praktiken protestiert. Vergeblich! Selbst unerwartete Todesfälle unter den Opfern (z.B. durch Herzinfarkt) haben kein Umdenken bewirkt. – Bekanntlich ist in letzter Zeit EKD-weit die Zahl der Bewerber für den Pfarrdienst drastisch gesunken. – Immer öfter berichten auch säkulare Medien, dass Muslime in Deutschland Selbstjustiz üben und Konflikte nach islamischen Gesetzen lösen, wobei die Diskriminierung von Frauen, Entführungen und Morddrohungen wohl häufiger vorkommen, als wir es ahnen. Da viele muslimische Vereinigungen jetzt auch den Körperschafts-Status haben, pochen sie ihrerseits auf das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgesellschaften. Es ist unfassbar, dass die Ev. Kirche dem Missbrauch auch noch Vorschub leistet, indem sie sich weigert, die Grundrechte und die darauf basierenden Rechtsnormen für sich verbindlich anzuerkennen!

Sieht denn niemand, dass die Ev. Kirche dabei ist, ihre Glaubwürdigkeit gänzlich zu verspielen? Da die kirchlichen Verwaltungen offenbar völlig überfordert sind, dürfen die Verantwortlichen in den obersten Leitungsgremien sich nicht mehr länger wegducken und grundgesetz-widrige Schriftsätze einfach durchwinken. Bedenken Sie bitte, dass Sie sich vor Gott und Menschen mitschuldig machen am Leid zahlreicher Opfer und am weiteren Niedergang der Ev. Kirche, wodurch auch unser Rechtsstaat Schaden nimmt. – Deshalb unsere dringende Bitte: Nehmen Sie, sehr geehrter Herr Dr. Beckstein, sich dieser Probleme persönlich an! Wir sind gerne bereit, Sie zu unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen

INITIATIVE für ein gerechtes Kirchenrecht in der EKHN

gez. Gabriele von Altrock gez. Dorothea Maier

Kopie an: Mitglieder des Präsidiums der EKD, Kirchengerichtshof der EKD, Verband der ev. Pfarrerinnen und Pfarrer in Deutschland, Verein *DAVID gegen Mobbing in der Ev. Kirche* u. a.